



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

3. Regelung des kirchlichen Bauwesens

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

in Minden, daß die landrätliche Verfügung modifiziert werden müsse.¹

Bezüglich des Umfangs der subsidiären Baupflicht der politischen Gemeinden bestanden sonst überhaupt keine rechtlichen Bedenken. Die Gewohnheit setzte die überkommene Übung² fort, und die Gemeinden ergänzten überall das Unvermögen der Kirchenkassen. Deren Einkünfte waren aber im ganzen Paderborner Lande so gering, daß sie für die Baubedürfnisse keine Beisteuer leisten konnten.³ Im Gegenteil mußten die Gemeinden noch häufig die gewöhnlichen Kultusbedürfnisse bestreiten helfen.

3. Die Regelung des kirchlichen Bauwesens.

Diese Tatsache hatte denn auch zur Folge, daß das gesamte kirchliche Bauwesen in den Händen der weltlichen Behörden lag und den kirchlichen nur eine geringfügige Vermittler-

nungen auswies. 1837 habe das Ministerium bei einer bis an dasselbe durchgeführten Beschwerde ausdrücklich festgesetzt, daß diejenigen Gemeinden, welche früher die kleineren Reparaturen, wie auch die Erhaltung der Zäune und Gehege aus Gemeindemitteln bestritten, auch fernerhin dieselben bestreiten müßten (Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“). Allgemein hat das Minist. d. g., U.- u. Med.-Ang. die Grundsätze ausgesprochen in der Zirkular-Verf. vom 21. Oktober 1841 für die Unterhaltung der Zäune und am 17. März 1842 für die Bestreitung der kleineren Reparaturen (Ministerialbl. f. d. inn. Verw. 1841, S. 324; 1842, S. 111 (Jos. Vogt, Kirchen- u. Eherecht, I, 552 f. — Hinschius, Preuß. Kirchenrecht S. 423). Danach verblieben auch den Geistlichen und Kirchendienern im Fürstentum Paderborn die ihnen durch die Observanz überkommenen Rechte.

¹ Die Regierung eröffnet dem Landrat am 11. April 1843 gemäß dem Ersuchen des Bischofs von Paderborn, „daß die kleinen Reparaturen in den Fällen, wo die Gemeinden solche seither herkömmlich geleistet haben, auch fernerhin bestritten werden müßten“. „Daß diese abweichende (von den §§ 784 ff. ALR.) Observanz hin und wieder, wenn nicht allgemein, in dem dortigen Kreise besteht, ist Ihnen bekannt, und wollen Sie hiernach Ihre Zirkularverfügung modifizieren.“ (Ebenda.)

² S. ob. S. 102 ff.

³ Die Arnberger Regierung hatte am 3. Dezember 1837 die Mindener um Auskunft ersucht, wie sie die Höhe des Beitrags der Kirchenkasse zu den Baukosten festsetze. Darauf erging am 13. Dezember 1837 die Antwort: „daß der Fall, das Kirchenvermögen nach Maßgabe der §§ 712/13 II, 11 ALR. zu den Baukosten der kirchlichen Gebäude der Katholiken heranziehen zu können, bei uns noch nicht vorgekommen ist, weil im Paderbornschen die Kirchenärare durchgehends so gering sind, daß die meisten Gemeinden noch extraordinäre Zuschüsse zu den Kultuskosten zu leisten haben; wenn aber ein solcher einzelner Fall vorkommen sollte, so würden wir keinen Anstand nehmen, nach vorheriger Kommunikation mit dem Herrn Bischofe den Beitrag der Kirchenkasse zu ermitteln, festzustellen und den Kirchenvorstand direkt anzuweisen, die Zahlung zu bewirken.“ Act. gen. Kultuskosten Minden.

Linneborn, Die kirchliche Baulast.

12

rolle zukam. In einer Regierungsverfügung vom 31. Oktober 1817 wurde für den Mindener Bezirk die Kompetenz und der Geschäftsgang in folgender Weise festgestellt: Kleine Kirchenreparaturen bis zu 10 Rtlr. können die Gemeinden selbständig vornehmen. Werden aber diese Kosten ganz oder zum Teil aus kommunalen Mitteln genommen, oder werden kommunale Fuhren oder Dienste für die Ausführung herangezogen, so ist Anzeige beim Landrat erforderlich. Reparaturen über 10 Rtlr. müssen dem Generalvikariate angezeigt werden. Dieses kann „nach Einsicht und Umständen“ bei Reparaturen bis zu 50 Rtlr. frei verfügen, muß aber auch hier mit den landrätlichen Behörden sich benehmen, wenn die Mitwirkung der Kommunen in Geld oder Dienst beansprucht wird. Der Landrat kann dem Ersuchen der bischöflichen Behörde entsprechen, wenn sich die Ausgabe innerhalb der Gemeinde-Etats hält. Bei Reparaturkosten über 50 Tlr. muß das Generalvikariat sich unter Beifügung eines Kostenanschlages und der Bemerkung, wie weit die Kirchenkasse Beiträge leisten kann, an die Regierung als die entscheidende Behörde wenden. Das hat regelmäßig zu geschehen bei einem Neubau, ja selbst bei einem Erweiterungsbau. Überall, wo es sich um Konkurrenz der Kommunen handelt, kann sich das Generalvikariat zur Abkürzung der Verhandlung mit den Landräten in Verbindung setzen und mit diesen gemeinschaftlich Bericht erstatten, auch die deshalb nötigen Verfügungen der Regierung überlassen.¹ Da nun überall die Kommune ihre Beihilfe gewährte, ging das kirchliche Bauwesen auch durch die Hände des Landrats und der Regierung.

Die technische Ausführung wurde in einer Verfügung vom 20. Dezember 1817 geregelt: Von einem Königlichen Bau-Offizianten müssen veranschlagt werden alle Neubauten, alle Kommunal- und kirchlichen Reparaturen, zu denen ein Kostenaufwand von mehr als 100 Rtlr. erforderlich ist, alle kirchlichen und Gewölbebauten und Reparaturen mit einem Kostenaufwand von mehr als 50 Rtlr. Geeignete Werkmeister können die Veranschlagungen von 5 Rtlr. bis 100 Rtlr. machen. Bei jedem Bau müssen die Mittel zur Bestreitung der Kosten nachgewiesen werden. Der Bau wird im öffentlichen Termin vergeben; die Bedingungen gibt der königliche Baubediente bekannt. Diesem steht auch die Revision und Abnahme

¹ Amtsbl. der Regierung zu Minden 1817, Nr. 61.

der Bauten und Reparaturen zu. Die Behörde, welche den Bau genehmigt hat, gibt auch die Anweisung zur Zahlung der Kosten.¹

Da auch die Regierung in Arnsberg nach gleichen Grundsätzen verfuhr, und die bischöfliche Behörde ohne Kenntniss von der Ausführung der kirchlichen Bauten blieb, richtete der damalige „Apostolische Vikar“ Dammers am 27. August 1825 an den Minister der geistl., Unt.- u. Med.-Angel. die Bitte, er möge doch verordnen, „daß hinfort, wenn neue katholische Kirchen, Schul- und Pfarrhäuser erbaut werden sollen, die darüber angefertigten Risse nebst einer Abzeichnung des offenen Platzes, worauf gebauet wird, und der Umgebung, der betreffenden geistlichen Behörde vorerst zur Einsicht vorgelegt und deren gemachte, gehörig motivirte Bemerkungen bei der Ausführung des Baues berücksichtigt werden sollen“.² Der Minister von Altenstein trug dem Wunsche jedoch keine Rechnung und überließ es Dammers, sich mit den Regierungen in Arnsberg und Minden in Verbindung zu setzen, welche dann nach Befinden die nähere Anordnung treffen oder an das Ministerium desfalls berichten würden.³ Indessen ging insbesondere die Regierung zu Arnsberg so wenig auf die Wünsche der geistlichen Behörde ein, daß sich wegen des Rechnungs- und Bauwesens in den Jahren 1835 bis 1837 ein scharfer Kompetenzkonflikt zwischen dem Bischof und der Regierung erhob, in dessen Verlauf die Regierung dem Bischof die gesamten Bausachen mit gewaltigen Aktenmassen zuschickte, so daß der Bischof bei dem Mangel an geeigneten Kräften den Minister um Hülfe bitten mußte.⁴ Auf ministerielle Anweisung über-

¹ Amtsbl. der Regierung zu Minden 1818, Nr. 2. Eine Abänderung erfolgte am 21. April 1832 insofern, als die Staatsbaubeamten bei nichtfiskalischen Bauten nicht mehr die Gesamtdurchführung der Bauten in den Händen behielten. Die Pflicht der Landräte, auf die zweckmäßige Durchführung kommunaler Bauten zu achten, sei nun um so größer. Der Erlaß wurde dem Generalvikariate am 15. Mai 1832 bekanntgegeben. Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“.

² Der Apostolische Vikar klagt, daß alle Bauten der Kirchen, Schul- und Pfarrhäuser als eine lediglich zum Ressort der Regierungen gehörige Sache betrachtet würden und die geistlichen Behörden keine Mitteilung erhielten. Die Gebäude gehörten aber doch theils zu den Kirchengütern, seien theils aufs engste damit verbunden. Die kirchlichen Behörden kannten aber die zu ihrer Zweckmäßigkeit und Schönheit erforderlichen Eigenschaften und Einrichtungen und könnten darum auch auf etwaige Fehler rechtzeitig aufmerksam machen. — Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“.

³ Antw. vom 8. September 1825. — Ebenda.

⁴ St.A. Münster. ANZ. Reg. Arnsberg. XIII, 12. Acta betr. die Ressortverhältnisse zwischen der Staats- und bischöflichen Behörde in Hinsicht der

nahm die Regierung dann die Leitung des Bauwesens wieder, und in seinem Schreiben vom 12. Mai 1838 behielt sich der Bischof nur die „ressortmäßige Konkurrenz“ vor, insofern die kirchlichen Bauten aus Stiftungsfonds bestritten würden; „auch werden mir, wenn von Neubauten oder von wesentlichen Veränderungen oder Erweiterungen kirchlicher Gebäude die Rede ist, die diesfälligen Pläne vorab mitzuteilen sein“.¹ Für die Regierung in Minden handelte es sich, da hier die Bestreitung der Baukosten aus den kirchlichen Fonds nicht in Frage kam, nur um den zuletzt ausgesprochenen Wunsch. Äußerungen dazu seitens der Regierung liegen nicht vor, und es scheint, daß hier bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die Regelung des kirchlichen Bauwesens nach den von der Regierung festgesetzten Grundsätzen erfolgt ist. Erst seit Erlaß der preußischen Verfassung ging auch die Regelung des kirchlichen Bauwesens an die bischöfliche Behörde über. In einem an den Bischof von Paderborn über die Ausführung der Verfassungsurkunde gerichteten Reskripte vom 8. Mai 1852 heißt es hierüber: „Anlangend das kirchliche Bauwesen, so findet sich von Staatswegen nichts dagegen zu erinnern, daß Ew. Bischöflichen Gnaden einen eigenen geprüften Architekten zur technischen Bearbeitung der Kirchen- und Pfarr-Bausachen annehmen. Dabei bleibt es Ew. Bischöflichen Gnaden anheimgestellt, in wie weit auch für die Folge die höhere technische und ästhetische Einsicht der Central-Bau-Behörde des Staates in erheblichen Fällen namentlich bei eigentlichen Neubauten zu Hilfe zu nehmen sein wird.“²

Beaufsichtigung, der Verwaltung des Vermögens der katholischen Kirchen, Pfarreien usw. — X, 91: Acta betr. die Geschäftsübergabe der Verwaltung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfarreien und geistlichen Stiftungen an die bischöfliche Behörde 1835 (Kreis Iserlohn). — Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“. Registr. Regierung Arnsberg. Fach 12 n. 2. — Der Minister gesteht in seiner Verf. vom 2. Oktober 1837, worin er auch die Beschwerde des Bischofs vom 18. Mai 1837 bekannt gibt, dem Bischof das Recht auf Festsetzung der Etats und Prüfung der Rechnungen zu und fährt dann fort: „dagegen kann das Ministerium es nicht billigen, daß die Kgl. Regierung dem Herrn Bischofe auch die Bauangelegenheiten ausschließlich überweisen will. Vielmehr müssen dieselben aus den von dem Herrn Bischofe angeführten und dem Herrn Oberpräsidenten noch besonders unterstützten Gründen den Staatsbehörden überlassen bleiben, wie dies auch in den Provinzen, in welchen das ALR. gilt und katholische Bistümer bestehen, stattfindet.“

¹ Registr. Generalv. Paderborn: „Bauten“.

² Die selbständige Mitwirkung der Staatsbehörde blieb jedoch auch damals noch „sowohl in den Fällen vorbehalten, wo der Staat aus irgend einem Grunde, sei es wegen Rechts-Verpflichtungen oder im Gnadenwege sich bei

Das alles verwischte den genaueren Unterschied zwischen der kirchlichen und politischen Gemeinde, zwischen der Kompetenz der geistlichen und weltlichen Aufsichtsbehörde und hatte die Fortentwicklung des alten Gewohnheitsrechts von der Baupflicht der politischen Gemeinde für die katholischen kirchlichen Bauten im Gefolge.

Zweite Abteilung.

Der Streit um das Gewohnheitsrecht seit etwa 1841.

§ 28.

Die Bekämpfung des Gewohnheitsrechts durch die Regierung.

Die Regierung in Arnsberg nahm das Erscheinen der Landgemeindeordnung für Westfalen vom 31. Oktober 1841 zum Anlaß, um die auf den Etats der politischen Gemeinden für die Zwecke der Kirchengemeinden sich noch vorfindenden Ausgabeposten zu entfernen.¹ Die Mindener Regierung ging nicht sofort in gleicher Weise vor, weil hier alle Gemeinden von der Maßregel betroffen worden wären und deswegen größere Beunruhigungen zu befürchten waren. Als jedoch ein besonderer Beschwerdefall die Frage ins Rollen gebracht hatte, suchte sie mit aller Energie die bestehende Gewohnheit abzuschaffen. Der Kampf gegen die Gewohnheit hat gut 10 Jahre gedauert (1844—1855). Dabei ist durch die vielen Berichte der Landräte an die Regierung, der Regierung an den Oberpräsidenten und an das Ministerium eine große Menge Material zur Beurteilung des Gewohnheitsrechts zusammengetragen. Dessen geschichtliche Ent-

kirchlichen Bauten beteiligt, oder auch wo der kirchlich monumentale Charakter des Bauwerks die Beachtung der die Erhaltung solcher Bauwerke bezweckenden allgemeinen Bestimmungen bedingt“. Das Reskript ist abgedruckt in den „Beiträgen zum preußischen und deutschen Kirchenrechte mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des katholischen Kirchen- und Schulwesens“. 2. Heft. Paderborn 1856, S. 7 ff. — Zu seiner Beurteilung vgl. Hermann Gerlach, Das Verhältnis des preußischen Staates zu der katholischen Kirche auf kirchenrechtlichem Gebiete. Paderborn 1862 (1. Aufl.), S. 93, 95 ff.

¹ Die Landgemeindeordnung in der Preuß. G.-S. 1841, S. 297 ff. Die Handhabe bot der § 34: „Betrifft das Bedürfnis nur das Interesse einzelner Klassen der Gemeindeglieder oder einzelner Abteilungen des Gemeindebezirks, so leisten auch nur diese die Geldbeiträge und Dienste zur Befriedigung desselben“ in Verbindung mit § 27. — Vgl. zu dem Vorgehen der Regierung zu Arnsberg die dürftigen Ausführungen bei Nies, Die Kirchenbaupflicht im früheren Kurfürstentum Köln, S. 35 ff.